

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 13/94

vom

8. Juni 1994

in dem Rechtsstreit

H [REDACTED] und P [REDACTED] GmbH i.L., K [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

B [REDACTED] P [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Burkhard M [REDACTED], P [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -
[REDACTED], [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Zülch,
Dr. Paulusch, Groß und Wiechers

am 8. Juni 1994

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Dresden
vom 12. Januar 1994 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 8.201,93 DM

Gründe:

I. Durch Urteil vom 26. Oktober 1993 hat das Landge-
richt Bautzen die auf Zahlung von 8.201,93 DM nebst Zinsen
gerichtete Klage abgewiesen. Gegen das ihrem erstinstanzli-
chen Prozeßbevollmächtigten am 29. Oktober 1993 zugestellte
Urteil hat die Klägerin durch Schriftsatz ihres zweit-
instanzlichen Prozeßbevollmächtigten vom 26. November 1993,
beim Berufungsgericht eingegangen am gleichen Tag, Berufung
eingelegt. Mit Verfügung vom 4. Januar 1994 hat der Vorsit-
zende des Berufungsgerichts den Prozeßbevollmächtigten der
Klägerin darauf hingewiesen, daß die Berufung bislang nicht
begründet worden sei. Mit Schriftsatz ihres Prozeßbevoll-
mächtigten vom 10. Januar 1994, beim Berufungsgericht ein-
gegangen am gleichen Tag, hat die Klägerin die Berufung be-

- 3 -

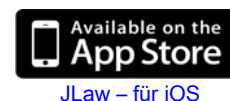
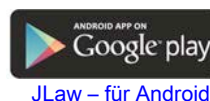
gründet. Mit weiterem Schriftsatz ihres Prozeßbevollmächtigten vom 10. Januar 1994, beim Berufungsgericht ebenfalls eingegangen am gleichen Tag, hat die Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt.

Zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsantrages hat die Klägerin vorgetragen: Ihr Prozeßbevollmächtigter sei in den Tagen vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist mit Fristsa-chen überlastet gewesen. Deswegen habe er am 19. Dezember 1993 einen Schriftsatz mit dem Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist diktiert, der jedoch wegen Aus-falls der EDV-Anlage nicht ausgedruckt und anschließend vom Büropersonal vergessen worden sei. Aufgrund einer Kontroll-frist sei dem Prozeßbevollmächtigten am 27. Dezember 1993 die - zunächst nicht auffindbare - Akte nachmittags vorge-legt worden. Er sei erst nach 16.00 Uhr dazu gekommen, die Sache zu bearbeiten. Zu diesem Zeitpunkt sei die Geschäfts-stelle des Berufungsgerichts nicht mehr besetzt gewesen. Da bis zu diesem Tag auch keine Bestätigung des Eingangs der Berufung mit dem Aktenzeichen des Berufungsgerichts vorge-legen habe, sei es dem Prozeßbevollmächtigten nicht möglich gewesen, bei dem zuständigen Richter telefonisch eine Ver-längerung der Berufungsbegründungsfrist zu beantragen. Zu-dem habe er mangels Eingangsbestätigung nicht gewußt, ob die Berufungsbegründungsfrist überhaupt am 27. Dezember 1993 ablaufe.

Das Berufungsgericht hat - unter gleichzeitiger Verwer-fung der Berufung als unzulässig - den Wiedereinsetzungsan-trag zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Versäumnung der Berufungsbegründungsfrist beruhe auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, das sich diese anrechnen lassen müsse. Wenn der Prozeßbevollmächtigte vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist überlastet gewesen sei, habe er innerhalb der Frist eine Fristverlängerung beantragen müssen. Aus dem Vorbringen der Klägerin zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsgesuches ergebe sich nicht, daß ein solcher Antrag nicht noch am 27. Dezember 1993 hätte geschrieben und beim Oberlandesgericht eingereicht werden können.

Gegen den ihrem Prozeßbevollmächtigten am 18. Januar 1994 zugestellten Beschluß hat die Beklagte am 31. Januar 1994 sofortige Beschwerde eingelegt, mit der sie ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft.

II. Die statthafte, form- und fristgerecht erhobene und somit zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat zu Recht den Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin zurückgewiesen und ihre Berufung als unzulässig verworfen.

Die Versäumnung der am 27. Dezember 1993 ablaufenden (§§ 516 ZPO, 193 BGB) Berufungsbegründungsfrist beruht auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, das sich diese nach § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muß. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, falls er wegen Überlastung die Berufung nicht fristgemäß begründen konnte, innerhalb der Frist einen Fristverlängerungsantrag hätte stellen müssen. Auch aus dem Vorbringen der Klägerin in der

Beschwerdeschrift ergibt sich indessen nicht, daß ein solcher Antrag, der nur wenige Worte erfordert hätte, nicht noch am 27. Dezember 1993 hätte geschrieben und beim Berufungsgericht eingereicht werden können, zumal der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin seine Kanzlei am Sitz des Berufungsgerichts unterhält und bis zum Fristablauf um 24.00 Uhr des 27. Dezember 1993 noch mehrere Stunden Zeit war. Für einen schriftlichen Fristverlängerungsantrag mußte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin auch weder den zuständigen Senat noch das Aktenzeichen des Berufungsgerichts wissen. Der Umstand, daß dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 27. Dezember 1993 keine - gesetzlich auch nicht vorgeschriebene - Mitteilung des Berufungsgerichts über den Zeitpunkt des Eingangs der Berufung vorlag, berechnete diesen nicht zu der Annahme, daß die Berufungsbegründungsfrist erst nach dem 27. Dezember 1993 ablief. Da die Berufungsschrift vom 26. November 1993 datiert und der Postlauf innerhalb einer Großstadt regelmäßig nur einen Tag beträgt, mußte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin damit rechnen, daß die Berufung bereits am 27. November 1993 beim Berufungsgericht eingegangen war und die Berufungsbegründungsfrist demgemäß am 27. Dezember 1993 ablief. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob angesichts des Umstands, daß die Berufungsschrift vom 26. November 1993 tatsächlich bereits am gleichen Tag beim Berufungsgericht eingegangen ist, nicht sogar davon auszugehen ist, daß die Berufungsschrift nicht mit der Post versandt, sondern unmittelbar beim Berufungsgericht abgegeben worden ist, und ob dies dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin - was naheliegt - bekannt war.

- 6 -

Nach alledem war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge nach § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Wolf

Dr. Zülch

Dr. Paulusch

Groß

Wiechers